



Bebauungsplan 110

Bebauungsplan 3/1

GI'
GRZ=0,8
BMZ=9,0
(Siehe Textteil A §§ 1 und 2)

GI'
GRZ=0,8
BMZ=9,0
(Siehe Textteil A §§ 1 und 2)

Stadt Herne
Gemarkung: Baukau
Flur: 16
Maßstab 1:1000

1. Änderung
Bebauungsplan 3/1
Industriegelände Baukau-West
-Bezirk Wanne-

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10.11.81

Textteil

A. Festsetzungen

§ 1
(Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 22 Abs. 4 der Bauutzungsverordnung für die GI-Gebiete fest, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bauliche Anlagen von unbegrenzter Länge zulässig sind.

§ 2
(Industriegebiete - GI')

Gemäß § 9 Abs. 4 der Bauutzungsverordnung werden die ausgewiesenen Industriegebiete (GI') für gleisanschlußbedürftige Betriebe bestimmt.

§ 3
(Sichtflächen)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß bei den aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen, die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen, Böschungen und Anpflanzungen, nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m über Fahrbahrand errichtet werden dürfen.

B. Kennzeichnungen

(Bergbau)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1
(Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht als Arbeits- und Lagerfläche benötigt werden.

Nr. 2
(Bäume)

Auf die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herne vom 30.11.1978“ wird verwiesen.

Nr. 3
(Entschädigung)

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

| Rechtsgrundlagen | Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme | Sonstige Darstellung |
|---|--|----------------------|
| § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.79 (GVNW S. 59/SGVNW 2023) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) | 110kV Ltg. oberirdische Versorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) Richtfunktrasse der STEAG | |

| Festsetzungen | | |
|---|--|--|
| Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise | Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünfl. | Sonstige Festsetzungen |
| GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO) 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) 9,0 Baumassenzahl (BMZ) Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche | Straßenverkehrsflächen (99 Abs. 1 Nr. 11) Straßenbegrenzungslinie | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 3/1 Änderung Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) |

| Bestand | | |
|--|--|--|
| Katasterangeabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Oktober 1981 Herne, den 10.11.1981 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor | Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21- Herne, den 10.11.1981 L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor | Wohngebäude mit Geschözzahl gewerbliche Gebäude vorhandene Bäume Flurstücks- und Eigentumsgränze sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine) Mauer Kanaldeckel Garage Hecke Zäune Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften (Katasterkarten) |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung Herne, den 10.11.1981 Stadtplanungsamt gez. Leyh Lfd. Stadt Baudirektor | Stadtvermessungs- und Katasteramt gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor | Der Oberstadtdirektor i.V. gez. v.d. Mühlen Stadtrat | Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 17.2.1981 durchgeführt worden. Herne, den 29.3.1982 L.S. gez. Damshäuser Städt. Oberverwaltungsrat |
|---|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| Dieser Bebauungsplan ist gem § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 02.6.1981 als Entwurf aufgestellt worden. Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 17.12.1981 Herne, den 31.3.1982 L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister | Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 10.5.1982 bis einschl. 9.6.1982 öffentlich ausgelegen Herne, den 30.7.1982 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor | Der Rat der Stadt Herne hat am 18.11.1982 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Herne, den 24.11.1982 L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister |
|--|---|--|

| Inkrafttreten | | |
|--|---|--|
| Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 28.1.1983 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am 29.1.1983 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Herne, den 31.1.1983 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor | Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Wirkung vom 23.12.82 Az. 35.21-24 genehmigt worden. Amberg, den 29.12.82 Der Regierungspräsident i.A. L.S. gez. Cichos | |